

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Gut Hochfeld e.V. (im folgenden mit „RVGH“ abgekürzt) mit dem Sitz in 52445 Titz, Gut Hochfeld ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düren eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Düren e.V., des Landesverbandes Rheinland e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RVGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - e) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - h) die Förderung des Therapeutischen Reitens
 - i) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
 - j) die Ausrichtung von Turnieren und Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt des Pferdesports und allen damit verbundenen Tätigkeiten
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigkeiten zu in Ziffer 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - b) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO bzw. WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand oder Geschäftsführer des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand oder die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. „Helfer“ bei Veranstaltungen und Turnieren werden als „Helfer-Mitglieder“ kostenfrei aufgenommen, sofern sie nicht Mitglied sind. Es entstehen aus der Mitgliedschaft nur eingeschränkte Rechte (Versicherungsschutz, Teilnahme an Veranstaltungen ohne Pferd); Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der Reiterlichen Vereinigung (FN), sowie der Satzung des RVGH.
6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet:
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des RVGH und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt
 - b) die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten
 - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten
 - d) bei Bedarf den Verein durch Arbeitsstunden zu unterstützen. Diese können auch in finanziell geeigneter Form, oder durch Dritte abgeleistet werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die sich gegebenenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung, werden in einer Aktivenversammlung festgelegt, die mindestens einmal jährlich stattfindet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - b) gegen §4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt
 - d) zu einer Verurteilung wegen Doping oder verbotener Medikation durch die Reiterliche Vereinigung (FN) oder des Landesverbandes gekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die ordentliche

Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Umlagen sind begrenzt auf die Höhe des jeweils gültigen Jahresbeitrages und können maximal alle drei Jahre erhoben werden.
3. Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag des Eintrittsjahres zu entrichten.
4. Der Beitrag ist im jeweils laufenden Geschäftsjahr fällig und kann Bar, per Überweisung oder Lastschrift beglichen werden.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand
 - d) Der Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Vertreter oder dem Geschäftsführer durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand oder Geschäftsführer einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Beschlussfassung

1. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds durch geheime Wahl.
 - a. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
 - c. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
2. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ausnahme: Bei Wahl des Jugendwarts sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse als Ergebnis und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Kassenprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - e) §4 Abs. 3 und §14
 - f) Die Höhe der Beiträge
 - g) Die zu leistenden Arbeitsstunden
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende,
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Geschäftsführer
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart,
 - b) dem Pferdesportwart

c) 1-3 Beisitzern

4. Die Funktionen des Vorstands und erweiterten Vorstandes werden innerhalb des Vorstandes unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der Vorstand hat den erweiterten Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeiten zu unterrichten.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden (oder dessen Vertreter im Falle der Verhinderung) oder den Geschäftsführer vertreten.
6. Eine Haftung des Vereins und seines Vorstandes für Schäden beim Ausüben des Reitsportes und Benutzung seiner Einrichtung ist ausgeschlossen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime Wahl. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.
2. Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V.

Titz, den 14.08.2019